

# **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Peiting**

**vom 16. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Peiting folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung einer Satzung**

Die Satzung des Marktes Peiting über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung -FGS-) vom 03. April 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Nutzungsrecht und Jahr für

1.	Familiengrabstätten (Erdgräber)	
a)	ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	80,00 EUR
b)	mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	101,00 EUR
2.	Einzelgrabstätten (Erdgräber)	
a)	ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	44,00 EUR
b)	mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	65,00 EUR
3.	Kindergrabstätten	23,00 EUR
4.	Urnengrabstätten	60,00 EUR
5.	Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage	89,00 EUR
6.	Urnengrabstätten unter Bäumen	64,00 EUR
7.	Neutrale Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld	15,00 EUR
8.	Urnennischen	111,00 EUR“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Bestattungsgebühren**

**Leichenhausbenutzung**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag für den ersten bis einschließlich des vierten Benutzungstages für

- |                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| a) Kinder bis zu 12 Jahre und Aschenurnen | 60,00 EUR |
| b) Erwachsene und Kinder über 12 Jahre    | 99,00 EUR |

Ab dem fünften Benutzungstag erfolgt keine darüberhinausgehende Berechnung für die Leichenhausbenutzung.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt je angefangenem Benutzungstag 15,00 EUR

Ab dem fünften Benutzungstag erfolgt keine darüberhinausgehende Berechnung für die Leichenkühlung.

**Grabherstellung**

(3) Für die Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei einer Erdbestattung:
- |                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| a) Sargbestattung für Kinder bis zu 12 Jahre                | 193,00 EUR |
| b) Sargbestattung bei Kindern über 12 Jahre und Erwachsenen | 575,00 EUR |
| c) Urnenbestattung:                                         | 218,00 EUR |

(4) Für die Öffnung und Schließung der Urnennische gesamt: 30,00 EUR

**Tieferlegung**

(5) Für Tieferlegungen der Grabsohle bei Erdbestattungen werden folgende Zuschläge erhoben:

- |                                                 |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| a) einfache Tieferlegung (einfaches Tiefgrab)   | 267,00 EUR |
| b) zweifache Tieferlegung (zweifaches Tiefgrab) | 308,00 EUR |

## Tätigkeiten des Friedhofspersonals

(6) Für die Tätigkeiten des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kostenpauschale bei Bestattung oder Überführung (z. B. für Leichenwärterdienste zu gewöhnlichen Dienstzeiten, Aufbahrung, Reinigung der Leichenhäuser, Verständigung Leichenträger, begleitende Arbeiten zur Trauerfeier, u. ä.)

- am Montag mit Freitag 151,00 EUR  
- am Samstag, Sonntag oder Feiertag 227,00 EUR

b) Tätigkeit der Leichenträger, je Träger 75,00 EUR  
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen je Bestattung 70,00 EUR

c) für die Annahme oder Herausgabe von Leichen im Leichenhaus in der Zeit von Montag mit Freitag zwischen 16.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr 53,00 EUR

d) Öffnung des Leichenhauses in der Zeit von Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je Stunde 23,00 EUR

e) Gebühr für die Aufstellung von angelieferter Dekoration (z. B. Kränze, Blumen) im Leichenhaus (ohne Stellung von Dekorationsmaterial) 26,00 EUR

f) Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Aschenresten

- während der Ruhefrist die dreifache Gebühr nach Abs. 3 bzw. Abs. 4  
- nach Ablauf der Ruhefrist die zweifache Gebühr nach Abs. 3 bzw. Abs. 4

Bei erneuter Beisetzung auf einem gemeindlichen Friedhof werden zusätzlich die einfachen Gebühren nach den Absätzen 3 bzw. 4 erhoben.

(7) Bei Kindern bis zu 12 Jahren werden lediglich 60 % der Gebührensätze nach Abs. 6 Buchst. a) mit e) erhoben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Peiting, den 16. Juli 2021

Markt Peiting

  
Ostenpfeider  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19. Juli 2021 in der Verwaltung des Marktes Peiting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schongauer Nachrichten vom 20. Juli 2021, Nr. 164 / 2021, Seite 9 hingewiesen.

Peiting, 20. Juli 2021

Markt Peiting



Kurt  
Geschäftsleiter



Inkrafttreten: 01. Januar 2022